



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Petersmann Institut für den unabhängigen Finanzberater“ (nachfolgend „Institut“ genannt) und wird in der Rechtsform der GmbH geführt. Sitz der Gesellschaft ist 64625 Bensheim.

§ 2

Gesellschaftszweck

Das Institut verfolgt den Zweck, den freien und unabhängigen Finanzberater als Mitglied dieser Interessengemeinschaft als wichtige Beratungsinstanz im Kapitalmarkt zu etablieren und auszubauen. Durch die hohen Ansprüche an die eigene Beratungsqualität und die der eingeschalteten Mitarbeiter, durch das hohe Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Vermögenswerten seiner Kunden, durch die vorbildliche Erscheinung in der Öffentlichkeit, durch Schaffung von Transparenz der angebotenen Finanzdienstleistung sowie durch das ständige Bemühen in der Erfüllung der Erwartungshaltung der Kunden, trägt jedes Mitglied und somit das Institut dazu bei, ein Gütesiegel für die unabhängige Finanzberatung darzustellen.

Insofern distanziert sich jedes Mitglied im Einzelnen ganz deutlich vom provisionsgetriebenen Verkauf, des gezielten Produktverkaufs ohne Berücksichtigung des Kundenbedarfs und der Übervorteilung des Kunden zum eigenen Wohl. Das Wohl des Kunden und das Einstehen für die Interessen des Kunden hat für das Institut die höchste Priorität.

Der regelmäßige und organisierte Austausch der Mitglieder untereinander dient der Optimierung der Erfahrungswerte und des Erfahrungsvolumens des Einzelnen zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit.

Der Berufsstand des unabhängigen Finanzberaters soll für die nachfolgende Generation attraktiv werden. Das Institut unterstützt aktiv die Vorbereitungen der Mitglieder zur Generationsübergabe.

Das Institut fordert und fördert die Einhaltung der einschlägigen Gesetzesanforderungen und Rechtsprechungen.



§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaftsformen

Das Institut hat

- a) Gesellschafter
- b) Gründungsmitglieder / CoC Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördermitglieder

Sämtliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Die Mitglieder zu b) müssen mindestens im Besitz der Zulassung gemäß § 34c, 34d, 34e, 34h, 34i bzw. § 34f der Gewerbeordnung oder im Besitz der KWG Lizenz gem. §32 sein. Die Funktion eines vertraglich gebundenen Vermittlers (Tied Agent) ist für eine Mitgliedschaft auch ausreichend. Ehrenmitglied kann jeder nach Aufnahme durch die Geschäftsleitung werden, der sich besondere Dienste zum Wohle des Instituts erworben hat oder erwerben möchte.

Fördermitglieder können nach Aufnahme durch die Geschäftsleitung diejenigen werden, welche weder dem Kreise der Mitglieder wie oben beschrieben zugerechnet werden können, typischerweise aber auch nicht zum Kreise der Produktpartner zugeordnet werden können/wollen und sich den Geschäftszweck des Instituts durch Förderung zu eigen machen wollen.

Fördermitglieder zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie das Institut und seine Mitglieder unterstützen wollen. Der Beitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung kann insofern anstelle von Geldleistungen auch in Sachleistungen bzw. in Dienstleistungen erbracht werden. Diese Leistungen müssen allerdings den Mitgliedern unmittelbaren Nutzen stiften und können ausschließlich gegenüber dem Institut erbracht werden. Eine direkte Leistungserbringung im Sinne der Beitragsbegleichung gegenüber einzelnen Mitgliedern ist dagegen ausgeschlossen.

Den Fördermitgliedern ist die Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen nach Einladung durch die Geschäftsleitung möglich.



Fördermitglieder haben Aktivitäten im Kreise der Mitglieder stets mit der Geschäftsleitung abzustimmen.

§ 5 Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme eines jeden Mitglieds entscheidet die Geschäftsleitung. Diese entscheidet auch über den Zeitpunkt, bis zu welchem die Gründungsmitglieder aufgenommen werden können. Dies ist der 31.12.2016. Danach bezeichnen wir vergleichbare Mitglieder als CoC (Center of Competence)-Mitglieder.

Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung des Aufnahmeantrags, der eingereichten Unterlagen sowie der zusätzlich eingeholten Informationen. Voraussetzung für die Prüfung ist die schriftlich erklärte Zustimmung des Mitglieds zum Ehrenkodex. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Geschäftsleitung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht auf die aktive Ausgestaltung des Austauschs von Informationen der Mitglieder untereinander. Die Mitglieder sind aufgefordert, ihre

Kenntnisse und Erfahrungen zum Umgang mit angebotenen Produkten und Produktgebern aktiv auszuwerten und weiterzugeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Institut aktiv bei der Erfüllung seines Geschäftszwecks zu unterstützen.

Die Mitglieder sind aber insbesondere verpflichtet, den Ehrenkodex (Regelwerk über Wohlverhalten) einzuhalten.

Die Mitglieder zu b) sind darüber hinaus verpflichtet, den Wegfall ihrer Zulassung unverzüglich zu melden.



Die Mitglieder dürfen und sollen das Logo des Instituts auf ihren Unterlagen, Briefbögen und zu Werbe- und PR-Zwecken erstellte Unterlagen nutzen. Gründungsmitglieder dürfen ebenfalls diese besondere Eigenschaft werblich herausstellen. Die Unterlagen zu Werbe- und PR-Zwecke sind mit dem Institut abzustimmen.

Ehrenmitglieder sind bis auf die Beitragspflicht den anderen Mitgliedern gleichgestellt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren unverzüglich mit Aussprache des Austritts oder des Ausschlusses ihre Rechte. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Die Geschäftsführung verpflichtet sich zur Erfüllung des Geschäftszwecks, die Mitglieder dieser Interessengemeinschaft stets nach Kräften darin zu unterstützen, sich in der Gesamtheit der Mitglieder als auch im Einzelnen weiterentwickeln zu können.

Unter Verwendung der gezahlten Beiträge wird das Institut technische und persönliche Kommunikationsinstrumentarien entwickeln und zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden beziehungsweise verbleibenden Beiträge wird das Institut ebenfalls für entsprechende Veröffentlichungen bzw. Pressearbeit sorgen. Eine Verpflichtung zur Investition in Pressearbeit besteht jedoch nicht.

Die Summe aller etwaigen Fördergelder und Beiträge der Mitglieder abzüglich der entstandenen Kosten zur Erfüllung des Geschäftszwecks gehen als Verlust zu Lasten des

Instituts oder als Gewinn zu Gunsten des Instituts. Über den Ressourceneinsatz der Sach- und Personalaufwendungen entscheiden insofern die Gesellschafter allein.

Eine Gewinnerzielungsabsicht wird selbstverständlich angestrebt, jedoch wird ein Großteil der zur Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung des Geschäftszwecks eingesetzt. Eine Gemeinnützigkeit wird nicht angestrebt.

§ 7 Partnerkonzept

Das Institut ist willens und berechtigt aus dem Kreise der relevanten Produkthanbieter und Emittenten Produktpartner zu engagieren. Mitglieder sind berechtigt und gefordert, hierzu Vorschläge zu unterbreiten.



Ein Produktpartner wird vom Institut eine ihren Kommunikations- und Marketingzielen unterstützende Gegenleistung erwarten. Diese kann und wird alleine durch die Tatsache erbracht werden, dass der Produktpartner das Institut unterstützen darf und insofern durch das Institut entsprechende Öffentlichkeit erfährt. Jedes Mitglied ist insofern über die Tatsache der Förderung und das ehrenwerte Engagement des Produktpartners informiert. Auf keiner Seite besteht die geringste Verpflichtung der Kooperation.

Das Institut wird keinerlei Provisionen, Anteilsprovisionen oder sonstige Vergütungen außerhalb des vereinbarten Partnerpaketes von den Produkthanbietern bzw. Emittenten entgegennehmen oder verlangen.

Das Institut als auch der Produktpartner können jederzeit von dem Engagement Abstand nehmen. Das Institut wertet das Sponsoring oder die Förderung als Engagement für den Gesellschaftszweck und den Willen zur Etablierung des unabhängigen Finanzberaters als Mitglied des Instituts und Beratungsinstanz im Kapitalmarkt.

Durch diese Definition sollen Interessenkonflikte des Instituts ausgeschlossen werden und zugleich die Möglichkeit geschaffen werden, Produktpartner zur Erfüllung des Geschäftszwecks einzusetzen. Ziel ist immer, eine Interessengemeinschaft für den freien und unabhängigen Finanzberater und das Commitment zu ihm herauszustellen sowie ihn aktiv bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Die Nennung der Produktpartner gegenüber Kunden, Interessenten und in der Öffentlichkeit ist gewünscht und jedes Mitglied ist dazu berechtigt. Schriftliche Aussagen sind mit dem Institut abzustimmen.

Zum Zweck des Know-how-Transfers sowie zur Sicherstellung des fairen Umgangs miteinander und zur Einhaltung des Ehrenkodex ist es auch möglich, Anbieter von Lösungen und Dienstleistungen zur Stärkung des Netzwerkes in den Kreis der Mitglieder aufzunehmen.

Das Institut wird stets darauf achten, dass die Ziele der Produktpartner mit den Zielen des Instituts in Übereinklang zu bringen sind. Sollten sich hier in der Praxis Diskrepanzen ergeben, um die jedes Mitglied zur Benennung aufgefordert ist, wird sich das Institut nach Überprüfung und Klärung des Sachverhalts ggf. von dem Produktpartner - auch, wenn er Mitglied geworden ist - trennen.



§ 8

Beiträge, Umlagen und Gebühren

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Die Mitglieder können per Rundabstimmung oder und während eines Forums für besondere Ausgaben zur Erfüllung des Geschäftszwecks aufgefordert werden, über eine Maßnahme oder Aktion abzustimmen. Wenn eine Zweidrittel-Mehrheit positiv abstimmt, ist das Institut berechtigt, eine Entscheidung maximal bis zur Höhe eines Jahresbeitrags als Umlage auf die Mitglieder zur Verwendung für diesen Zweck zu verabschieden.

Gebühren für die Beauftragung des Instituts von einem Mitglied werden individuell besprochen, abgestimmt und abgerechnet.

§ 9

Beendigung und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds. Bei juristischen Personen automatisch durch Liquidation bzw. Aufnahme eines Insolvenzverfahrens.

Die ordentliche Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende zu erfolgen. Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft sofort.

Ein Ausschluss erfolgt bei Verletzung dieser Satzung und insbesondere bei Verletzung des Ehrenkodex.

Bei Nichtentrichtung des jeweils fälligen Beitrags wird der Ausschluss nach der zweiten erfolglosen Aufforderung ausgesprochen.

Der Verlust der Zulassung gemäß § 34c, 34d, 34e, 34h, 34i bzw. § 34f sowie der Erlaubnis nach § 32 KWG kann zum Ausschluss führen, wenn nicht andere Kriterien dieser Satzung erfüllt werden. Bei Anmeldung einer privaten Insolvenz erfolgt der Ausschluss ebenfalls unverzüglich. In diesen beiden Fällen besteht unverzügliche Meldefrist des Mitglieds.



§ 10
Inkrafttreten der Satzung

Mit Gründung des Instituts tritt diese Satzung automatisch in Kraft.

Diese Satzungsänderung ist ab sofort gültig.

Bensheim,

Petersmann Institut für den unabhängigen Finanzberater GmbH

Datum, Unterschrift und Firmenstempel des Mitglieds